



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 56.420/3
vom 25. Juni 2014

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der
Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und
Gesundheitsbereich‘

Am 26. Mai 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 10. Juni 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Jan VELAERS und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 25. Juni 2014 abgegeben.

*

VORHERGEHENDE BEMERKUNG

1. Aufgrund des Zeitpunkts, zu dem dieses Gutachten abgegeben wird, macht der Staatsrat darauf aufmerksam, dass aufgrund des Rücktrittes der Regierung, ihre Zuständigkeit auf die Erledigung der laufenden Angelegenheiten beschränkt wird. Dieses Gutachten wird jedoch abgegeben, ohne dass nachgeprüft wird, ob der Entwurf in diese beschränkte Zuständigkeit passen kann, da die Gesetzgebungsabteilung nicht die Gesamtheit der tatsächlichen Elemente kennt, die die Regierung berücksichtigen kann, wenn sie darüber urteilen muss, ob die Festlegung oder Abänderung von Verordnungen notwendig ist.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, die Jahresgehaltstabellen pro Funktion abzuändern, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Höchstbetrag der Gehaltszuschüsse für die im „Sozial- und Gesundheitsbereich“ tätigen Organisationen benutzt werden, um diese Tabellen auf die üblichen Gehaltstabellen in den privaten Gesundheitseinrichtungen abzustimmen.

Zu diesem Zweck werden die Anhänge 1 und 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 2001 ‚zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich‘ ersetzt.

3. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den im ersten bis zum achten Absatz der Präambel des Entwurfs erwähnten Bestimmungen. Die im dritten bis zum siebten Absatz erwähnten Bestimmungen sind die relevanten Bestimmungen der sektoriellen Dekrete, die die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigen, die Bezuschussung oder die Bezuschussungsbedingungen in den Sektoren, die in den Anwendungsbereich des abzuändernden Erlasses fallen, zu regeln beziehungsweise festzulegen. Fehlt eine solche Bestimmung für gewisse Organisationen, so kann der entworfene Erlass auf der allgemeinen Ausführungsbefugnis der Regierung (die im ersten und im zweiten Absatz der Präambel aufgezählten Bestimmungen) im Zusammenhang mit dem im achten Absatz der Präambel erwähnten Artikel 105 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ beruhen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. In den zwölften bis sechzehnten Absätzen der Präambel muss das richtige Datum jeder erwähnten Formalität eingetragen werden.

Anhänge 1 und 2

5. In den Anhängen 1 und 2 zum Entwurf ist oben jedes Mal darauf hinzuweisen, dass es sich um Anhang (1 oder 2) zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom ... ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich‘ bzw. um Anhang (1 oder 3) zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 2001 ,zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich‘ handelt¹.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN

¹ Siehe *Beginselen van de wetgevingstechniek. Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, Staatsrat, 2008, Formel F 4-2-13-4, auf der Website des Staatsrats (www.raadvst-consetat.be) zu konsultieren.